



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 14 – 20.05.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Sechste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität
Tübingen (ZIO)

214

Sechste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 25.07.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2019, S. 450), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

1. In **§ 14 Beurlaubung** wird folgender **Absatz 5** neu eingefügt.

„Studierende, die für das Sommersemester 2020 nach eigener Angabe wegen der Corona-Pandemie beurlaubt sind, dürfen Prüfungsleistungen erbringen. Für digital zu erbringende Studienleistungen gilt Satz 1 entsprechend, soweit keine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl besteht. An vollständig digital angebotenen Lehrveranstaltungen, für die keine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl besteht, dürfen für das Sommersemester 2020 nach Maßgabe von Satz 1 beurlaubte Studierende teilnehmen. Die Beurlaubung für das Sommersemester 2020 aufgrund der Corona-Pandemie wird nicht auf die Regelbeurlaubung von zwei Semestern angerechnet.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird zu **Absatz 6**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.05.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor